

§. 17.

bb) Fremde.

Fremde in der Gemeinde sind Jene, welche ohne Gemeindeglieder zu seyn, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 18.

Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben.

§. 19.

Waisen der im §. 19 erwähnten Personen sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie sich bei dem Ableben ihrer Eltern befinden; Findlinge sind Angehörige jener Gemeinde, in welcher sie gefunden werden.

Die Angehörigkeit der Findlinge in Findelhäusern, welche Staats- oder Landesanstalten sind, wird durch besondere Gesetze bestimmt werden.

§. 20.

Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

§. 21.

Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

c) deren Rechte und Pflichten.

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums, und

2. auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen

§. 22.

Die Gemeinde-Angehörigen haben überdies das Recht:

1. des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde;

2. auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;

3. auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit, und

4. auf Theilnahme an der Wahl des Gemeinde-Ausschusses innerhalb der im §. 28, ad 2 bestimmten Gränzen.

§. 23.

Die Gemeindebürger haben:

a) das active und passive Wahlrecht,

b) die im vorhergehenden Paragraphen sub 1 und 2 angeführten Rechte,

c) in soferne sie in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Recht auf Versorgung nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit.

§. 24.

Alle Gemeindeglieder sind zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Gemeindebürger, sowie auch die Fremden tragen in den Gemeinden, in welchen sie ihren Wohnsitz nicht haben, nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Lasten.

§. 25.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten, und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden. Fühlt sich ein Fremder